



5 Diese Änderung des Bebauungsplanes ist am 12.8.94 in Kraft getreten. Landratsamt Traunstein SG 40 I.A.

Traunstein, den 13.8.93 Vermessungsamt Traunstein



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- WR REINES WOHNGEBIET
- II 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,20 GRUNDFLÄCHENZAHL (Z.B. 0,20)
- 0,24 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Z.B. 0,24)
- o OFFENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHAUS ZULÄSSIG
- ↔ FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- St FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- 3 MASSZAHL IN METERN (Z.B. 3,00 M)
- ↑ EINFAHRT
- ZECHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 475/31 FLURNUMMERN (Z.B. 475/31)
- 11 GRUNDSTÜCKSNUMMERN (Z.B. 11)
- BESTEHENDE BAUKÖRPER
- GEPLANTE BAUKÖRPER
- TEXTLICHE FESTSETZUNG

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE NR. 4, 11, 12 UND 13 WIRD EINE KNIESTOCKHÖHE VON MAX. 1,75 M FESTGESETZT. DIE HÖHENBERECHNUNG ERFOLGT AB OBERKANTE ROHDECKE ERDGESCHOSS BIS UNTERKANTE SPARRN SENKRECHT AN DER AUSSENKANTE DER AUSSENWAND UND WIRD JEWEILS AN DER BERGSEITE GEMESSEN. ZUSÄTZLICH WIRD DAS MASS DER SEITLICHEN WANDHÖHE AUF MAX. 5,00 M BESTIMMT. ALS BEZUGSPUNKT WERDEN DIE OK. ROHBODEN IM ERDGESCHOSS UND DER SCHNITTPUNKT DER WANDAUSSENKANTE MIT DER OK. DACHHAUT FESTGESETZT. BEI GEBÄUDEN MIT GESCHOSSVERSATZ IST JEWEILS DIE HÖHERLIEGENDE ROHBODEN EBENE MASSGEBEND. BEIM GRUNDSTÜCK NR. 11 DARF AUSNAHMENSWEISE EIN GESCHOSSVERSATZ VON 1,40 M AUSGEBILDET WERDEN.

TEXTLICHER HINWEIS
IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 12.12.1990.

DIE GEMEINDE RUHPOLDING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE RATES VOM 26.05.1994 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 18.05.1994 GEMÄSS PAR. 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RUHPOLDING, DEN 26.05.1994

 1. BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM 12.08.1994 GEMÄSS PAR. 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS, ZIMMER-NR. 13 ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES PAR. 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABS. 4 UND DES PAR. 215 ABS. 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

RUHPOLDING, DEN 12.08.1994

 1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE RUHPOLDING ERLÄSST GEMÄSS PAR. 2 ABS. 1, PAR. 9, 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO), ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG.

Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.
 Traunstein, den 26. Okt. 1994

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AN DER MIESENBACHERSTRASSE IM SPECK

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH PAR. 13 ABS. 1 BAUGB IM BEREICH DER FLURSTÜCKE NR. 475/47, /31, 472/2, /3, GEMEINDE RUHPOLDING, GEMARKUNG ZELL, LANDKREIS TRAUNSTEIN, REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

GRUNDEIGNER DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE:

[REDACTED]	FL.NR. 475/31
[REDACTED]	FL.NR. 472/2
[REDACTED]	FL.NR. 472/3
[REDACTED]	FL.NR. 475/47

GRUNDEIGNER DER BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE:

FL.NR. 475/46	[REDACTED]	FL.NR. 475/48	[REDACTED]
FL.NR. 475/53	[REDACTED]	FL.NR. 471, 472, 472/1	[REDACTED]
FL.NR. 475/41	[REDACTED]	FL.NR. 475/44	[REDACTED]

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLANFERTIGER

ARCHITEKTURBÜRO
 DIPL. ING. (FH) FRANZ SCHNEIDER
 BETZSTR. 6, TEL. 08662/9569
 83313 SIEGSDORF

16.02.1994	RÖ.	05.04.1994	RÖ.	18.05.1994	RÖ.
------------	-----	------------	-----	------------	-----